



## **IFRS-spezifische Bewertungsfragen: allgegenwärtig, aber nicht alltäglich**

Münchner Bilanzgespräche

WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Christian Zwirner

München, 21. März 2013

## Agenda

1. Einführung
2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen
3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill
4. Zusammenfassung

## 1. Einführung

---

- Zunehmend bedeutsamere Rolle von Fragestellungen der Unternehmensbewertung in den IFRS
  - Werthaltigkeit finanzieller Vermögenswerte, insb. Beteiligungen etc.
  - Bewertung erworbener Vermögenswerte und Schulden im Rahmen der Kaufpreisallokation zur Ermittlung des Reinvermögens zu Zeitwerten
  - Bewertungsfragen, insb. auch im Rahmen der Goodwill-Bilanzierung
    - Keine planmäßige Abschreibung eines derivativen Goodwill nach IFRS 3, sondern jährliche Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36
    - Basis der Goodwill-Bewertung bildet Unternehmensbewertung, um einen u.U. vorhandenen Abwertungsbedarf identifizieren zu können
  - Laufende (Folge-)Bewertung immaterieller Werte
  - Umfangreiche Vorgaben der IFRS hinsichtlich der Ermittlung der relevanten Werte sowie der damit zusammenhängenden Anhangangaben

## Agenda

1. Einführung
2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen
3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill
4. Zusammenfassung

## 2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen



- Relevante Regelungen für Beteiligungen
  - Anteile an anderen Unternehmen sind finanzielle Vermögenswerte und fallen damit grundsätzlich unter den Regelungsbereich des IAS 39
  - aber: aufgrund spezieller Vorschriften ist die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen dem Regelungsbereich des IAS 39 entzogen
  - stattdessen: Anwendung von IAS 27 (Konzern- und Einzelabschlüsse), IAS 28 (Anteile an assoziierten Unternehmen) und IAS 31 (Anteile an Gemeinschaftsunternehmen)
    - diese Standards verweisen allerdings teilweise wiederum auf IAS 39
  - unterschiedliche Behandlung in Einzel- und Konzernabschluss
  - IDW RS HFA 16 regelt die Vorgehensweise bei der Abbildung von Unternehmenserwerben und bei Werthaltigkeitsprüfungen nach IFRS

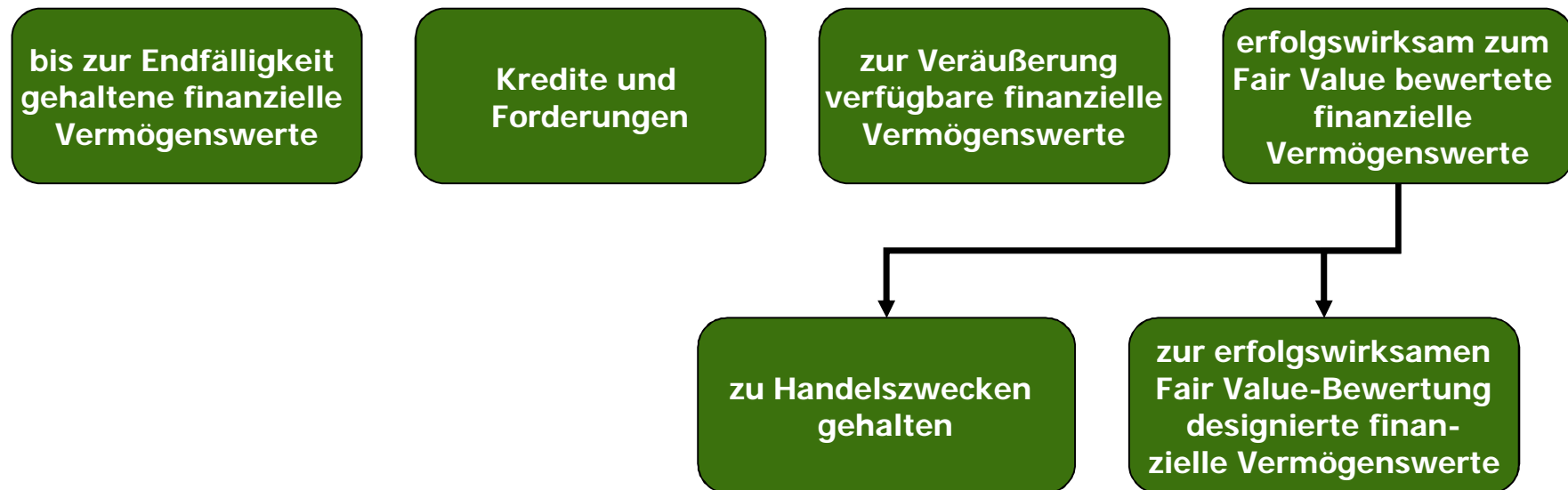
## 2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen



- Zugangsbewertung im Einzelabschluss
  - bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen für finanzielle Vermögenswerte des IAS 39 zu Anschaffungskosten
    - Ansatz finanzieller Vermögenswerte im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung mit dem Fair Value (IAS 39.43)
    - Fair Value = Anschaffungspreis + direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten (Transaktionskosten)
      - Transaktionskosten: nur Einzelkosten (z.B. Gebühren, Provisionen, Courtage, an den Erwerbsvorgang anknüpfende Steuern; nicht: Finanzierungskosten, interne Verwaltungskosten o.Ä.)

## 2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen

- Kategorien des IAS 39: Bewertung von Kategorisierung abhängig



## 2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen



- Folgebewertung im Einzelabschluss
  - für Anteile an Unternehmen, die keine Tochterunternehmen, Joint Ventures oder assoziierte Unternehmen sind → grundsätzlich zum Fair Value
  - für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures oder assoziierten Unternehmen → zu fortgeführten Anschaffungskosten
    - alternativ: Folgebewertung zum Fair Value
  - Zuordnung der zum Fair Value bewerteten Anteile zu den Kategorien ‚zur Veräußerung verfügbar‘, ‚erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ oder ‚zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente‘ erfolgt anhand der allgemeinen Zuordnungskriterien
  - danach richtet sich, ob die Fair Value-Bewertung erfolgswirksam oder erfolgsneutral geschieht
  - ist der Fair Value nicht verlässlich bestimmbar, hat eine Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu erfolgen



## 2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen



- Folgebewertung im Einzelabschluss – Wertminderungen
  - Wertminderungen werden nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgswirksam erfasst
    - zweistufige Prüfung auf etwaige Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten (IAS 39.58 i.V.m. IAS 39.AG87):
      - Ermittlung etwaiger objektiver substantieller Hinweise auf möglichen Abschreibungsbedarf bei einem einzelnen Vermögenswert oder einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte mit ähnlichen Ausfallrisiken (qualitative Werthaltigkeitsprüfung)
      - bei Vorliegen solcher Hinweise: Bestimmung des erzielbaren Betrags bzw. Fair Value des Vermögenswerts und Feststellung des Wertminderungsaufwands durch Vergleich mit dem Buchwert (quantitative Werthaltigkeitsprüfung)

## 2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen

### ■ Folgebewertung im Einzelabschluss



## Agenda

1. Einführung
2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen
3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill
4. Zusammenfassung

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

---

- Entstehung eines Goodwill
  - Goodwill / Geschäfts- oder Firmenwert = positive Differenz zwischen Ertragswert und Substanzwert eines Unternehmens
  - existiert ein Goodwill: aus Sicht des Bewertenden (z.B. Unternehmenskäufer) beinhaltet das Unternehmen Werte, die nicht durch den Substanzwert abgebildet werden, z.B. Erfolgchancen eines Unternehmens
    - können aus Marktstellung, Bekanntheitsgrad, Kunden- oder Lieferantenbeziehungen, Mitarbeiterqualifikation o.Ä. resultieren
    - bei Unternehmenskauf: Goodwill kann auch aus durch den Zusammenschluss entstehenden Synergien resultieren
  - Wettbewerbsvor- bzw. -nachteile können sich positiv oder negativ verändern → Höhe des Goodwills verändert sich
  - Problem bei Goodwillbestimmung: mangelnde Objektivierbarkeit

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill



- Entstehung eines Goodwill
  - originärer Goodwill (selbst geschaffen)
    - vom Unternehmen bspw. durch geschicktes Management oder langjährigen Aufbau von guten Kunden- und Lieferantenbeziehungen selbst geschaffener Goodwill
    - nicht zuverlässig messbar, so lange er nicht durch den Kauf des Unternehmens oder von Unternehmensteilen in einem tatsächlich gezahlten Kaufpreis konkretisiert wurde
    - Bilanzierungsverbot
  - derivativer Goodwill (erworben)
    - lässt sich aus dem Überschuss des durch den Erwerber gezahlten Kaufpreises über den Nettosubstanzwert des Unternehmen ableiten
    - tatsächlich durch einen Marktvorgang bestätigt ( $\neq$  originärer Goodwill)

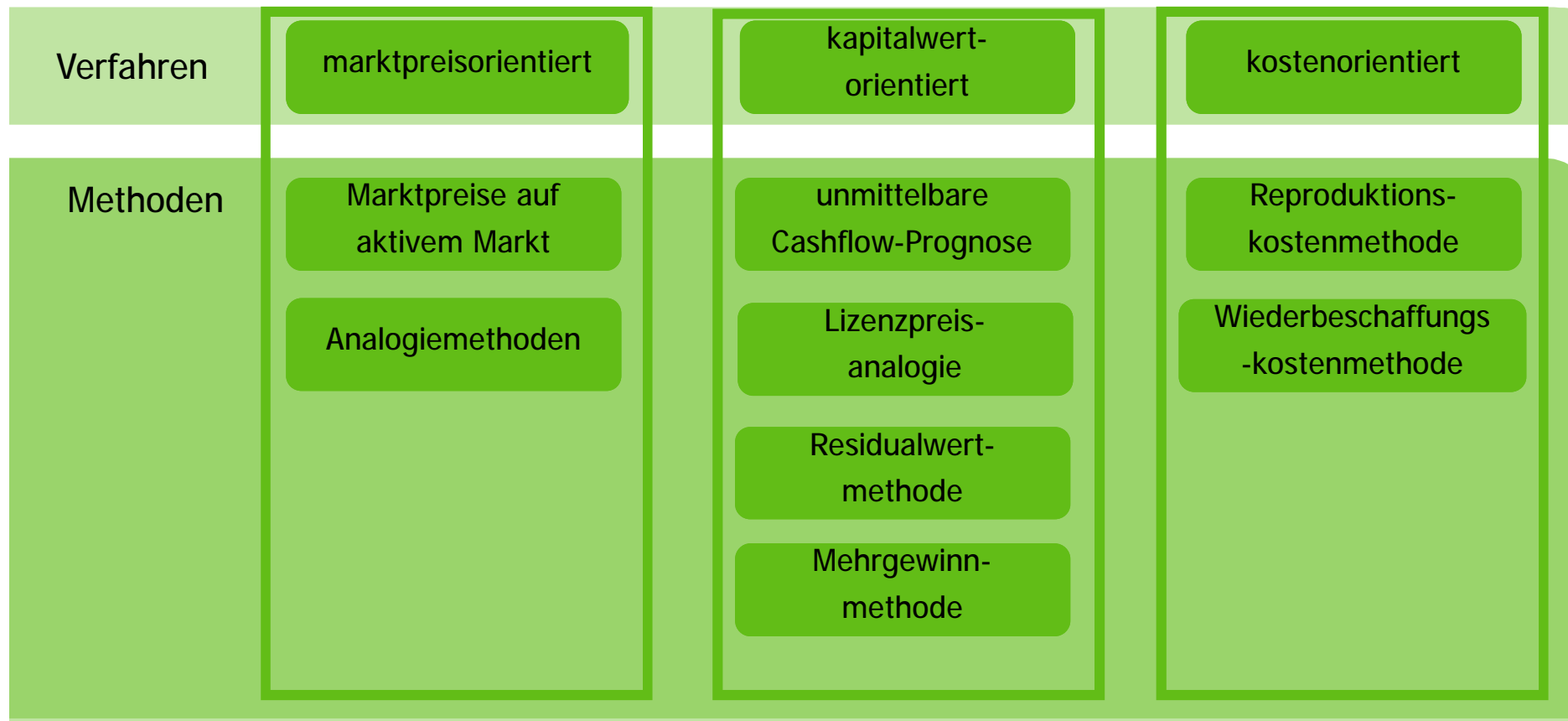
### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

---

- Entstehung eines Goodwill
  - derivativer Goodwill – Kaufpreisallokation
    - Verteilung der mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundenen Anschaffungskosten auf die zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden der Zielgesellschaft
    - 1. Schritt: Identifizierungsphase
      - Identifizierung aller erworbenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten auf Basis der Ansatzkriterien des Rahmenkonzeptes
    - 2. Schritt: Bewertungsphase
      - Bewertung der erworbenen identifizierten Vermögenswerte (insb. auch immaterielle Werte wie Kundenlisten, Markennamen, Patente, Auftragsbestände), Schulden und Eventualverbindlichkeiten mit ihrem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- Entstehung eines Goodwill
  - Bewertungsverfahren zur Bestimmung von Fair Values – Überblick



### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

---

- Behandlung eines Goodwill im Zugangszeitpunkt
  - IFRS 3.32: Goodwill ergibt sich folgendermaßen:
    - für das Unternehmen gewährte Gegenleistung („Anschaffungskosten“)
    - (identifizierbare Vermögenswerte – erworbene Schulden)
    - + Fremdgesellschafteranteile (eventuell)
    - = Goodwill
  - Ansatz der erworbenen Vermögenswerte und Schulden mit dem Fair Value
  - Goodwill = Residualgröße nach Aufdeckung aller zum Erwerbszeitpunkt vorhandenen stillen Reserven und stillen Lasten



### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- **Behandlung eines Goodwill im Zugangszeitpunkt**
  - bei Erwerb einer Beteiligung von < 100 %: **Wahlrecht** zwischen Ansatz des Full Goodwill und des beteiligungsproportionalen Goodwill
  - Vorgehensweisen (abhängig von verfolgter Bilanzpolitik!):

**Full Goodwill-Ansatz**

Fair Value der gewährten Gegenleistung

+ Fair Value der Anteile der  
Fremdgesellschafter

- neu bewertetes Nettovermögen des  
Akquisitionsobjekts

= Full Goodwill

- Goodwill umfasst sowohl den vom Erwerber gezahlten Goodwill als auch den auf die Fremdgesellschafter entfallenden Goodwillanteil
- Konsequenz: mehr Goodwill, mehr bilanzielles Eigenkapital und höheres Impairment Risiko

**beteiligungsproportionaler Goodwill-Ansatz**

Fair Value der gewährten Gegenleistung

+ beteiligungsproportionale  
Fremdgesellschafteranteile am  
identifizierbaren Nettovermögen

- neu bewertetes Nettovermögens des  
Akquisitionsobjekts

= Purchased Goodwill

- Goodwill umfasst lediglich den vom Mutterunternehmen bezahlten Goodwill
- Konsequenz: weniger bilanzielles Eigenkapital, dafür aber geringeres Impairment Risiko

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

---

- Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden
  - keine planmäßige Abschreibung
  - außerplanmäßige Abschreibung gemäß IAS 36 (impairment-only-approach)
  - Goodwill bleibt nach der Erstkonsolidierung so lange unverändert im Wertansatz, bis der Impairmenttest nach IAS 36 eine Wertminderung anzeigt
  - diese Wertminderung ist erfolgswirksam zu erfassen
  - Bewertung auf Ebene der ZGE, denen ein Goodwill zugeordnet wurde (im Mittelstand oft: legal entity = ZGE / ZGE = zahlungsmittelgenerierende Einheit)
    - Impairmenttest ist in jährlichem Abstand durchzuführen (mindestens einmal jährlich!)
    - zusätzlich: fallweise Auslösung durch einen der in IAS 36 genannten Indikator (Triggering Event)

**Vorliegen von Indikatoren bedingt Werthaltigkeitstest!**

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden
  - Beispiele für sog. Triggering Events
    - externe Indikatoren
      - wesentlich stärkerer Rückgang des Marktwerts als erwartet
      - eingetretene oder erwartete signifikant nachteilige Veränderungen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld des Unternehmens oder in Bezug auf den Markt, für den der Vermögenswert bestimmt ist
      - gestiegene Marktzinssätze oder andere Marktrenditen mit Auswirkung auf den Abzinsungssatz
      - Buchwert des Reinvermögens des Unternehmens ist größer als die Marktkapitalisierung



### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden
  - Sonderfall für ein Triggering Event: Buchwert-Marktwert-Lücke
    - Buchwert des Reinvermögens des Unternehmens ist größer als die Marktkapitalisierung
    - Mögliche Ursachen:
      - Unterbewertung durch Kapitalmarkt, z.B. aufgrund pessimistischer Konjunkturaussichten, negativer politischer Entwicklungen
      - Rechnungslegungsregelungen, z.B. Bilanzierungsverbot für Eventualverbindlichkeiten, Differenzierung zwischen GuV-wirksamen und -unwirksamen Effekten
    - Kann negative zukünftige Ertragsaussichten widerspiegeln
    - Relevanz insb. für Werthaltigkeit eines derivativen Goodwill, der i.d.R. positive Ertragserwartungen des bilanzierenden Unternehmens impliziert
    - Empirische Untersuchungen zeigen: Mehr als 25% der Unternehmen des Prime Standard wiesen 2010/11 eine Buchwert-Marktwert-Lücke auf

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

---

- Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden
  - Beispiele für sog. Triggering Events
    - interne Indikatoren
      - substantielle Hinweise auf Überalterung oder physische Beschädigung des Vermögenswerts
      - eingetretene oder erwartete signifikant nachteilige Veränderung hinsichtlich Umfang oder Art und Weise des Einsatzes des Vermögenswerts
      - substantielle Hinweise auf eine verminderte Ertragskraft des Vermögenswerts (z.B.: Ausgaben für Anschaffung größer als ursprünglich geplant, Einzahlungen geringer als ursprünglich erwartet...)

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

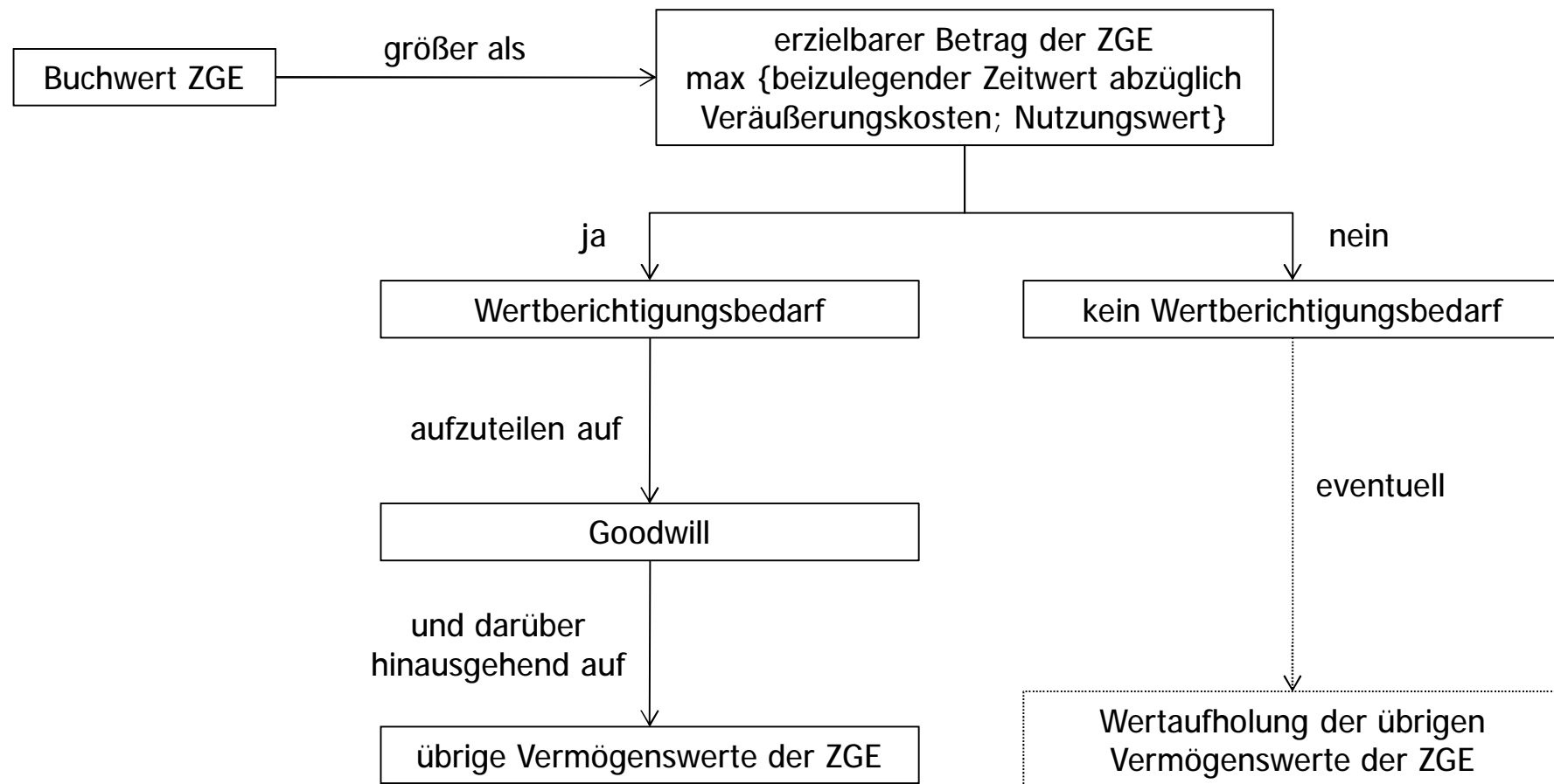


- Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden
  - Durchführung des Werthaltigkeitstests
    - Vergleich des erzielbaren Betrags (Recoverable Amount) der ZGE mit dem Buchwert der dieser Einheit zuzuordnenden Vermögenswerte und Schulden inkl. des zugeordneten Goodwill
    - erzielbarer Betrag ist der höhere der beiden Beträge
      - Fair Value abzgl. Veräußerungskosten (= Fair Value less Cost to Sell) → objektive Marktperspektive [regelmäßig bei Veräußerungsabsicht]
      - Nutzungswert (Value in Use) → individuelle Unternehmensperspektive [regelmäßig bei dauerhafter Halteabsicht]
    - erzielbarer Betrag < Buchwert → Wertminderung liegt vor

**Impairment-Test setzt (Unternehmens-)Bewertung der ZGE voraus!**

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

#### ■ Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden



### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

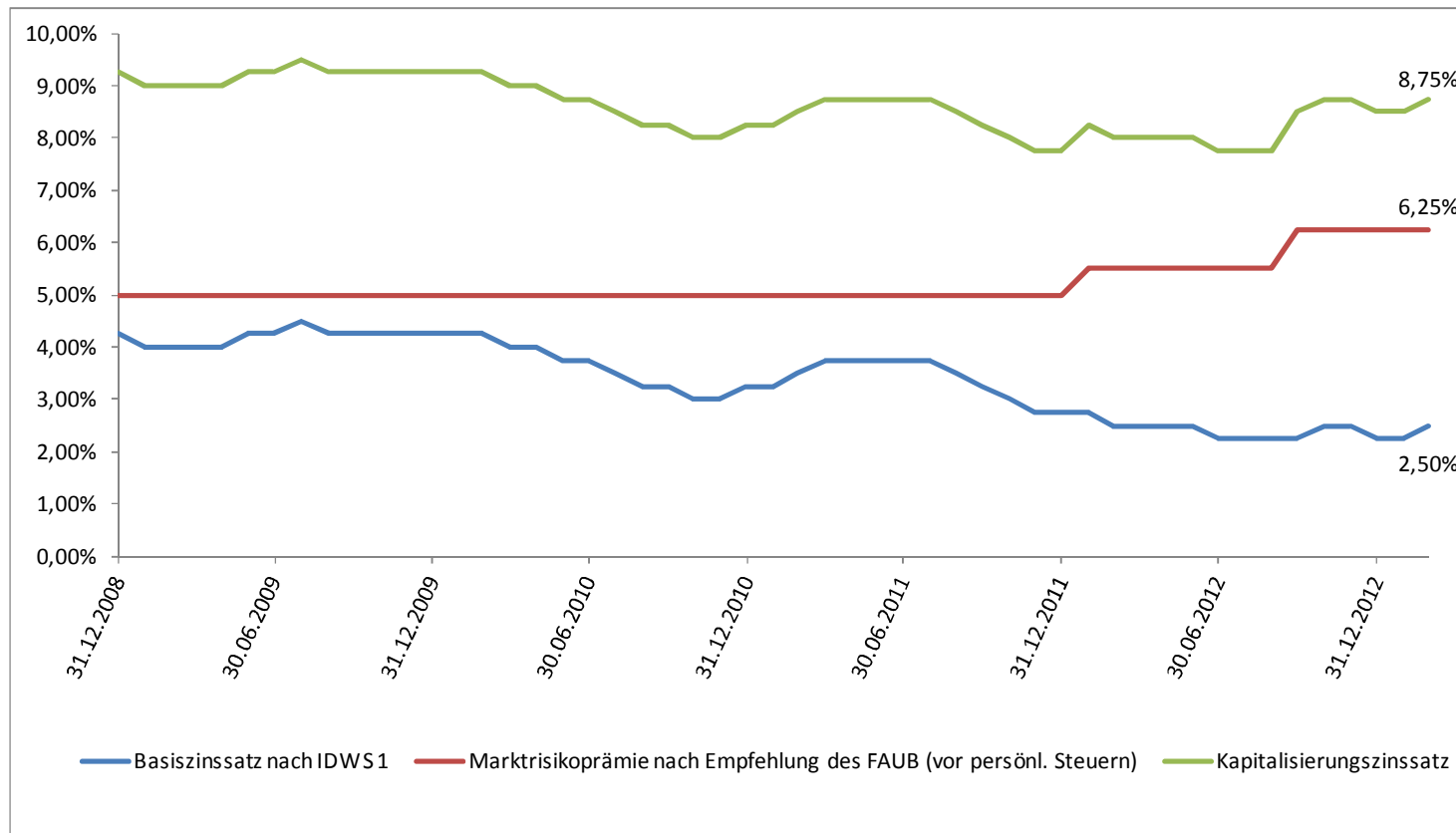
- Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden
  - Nutzungswert
    - Zukünftige Cashflows der ZGE
      - aus der Unternehmensplanung abzuleiten
      - Wichtig: konsistente Planungen (für latente Steuern, Unternehmensfortführung, Banken etc.)
    - diskontiert mit einem risikoadäquaten (= unternehmens-, branchen- und marktbezogenen) Kapitalisierungszins vor Steuern
      - Merke: Es gibt nicht **den** richtigen Zinssatz!
      - Aber: Zinssatz i.H.v. 10,00 % vor Unternehmensteuern ist vertretbare Ausgangsgröße für erste überschlägige Berechnung
      - Risiko tendenziell mit abnehmender Unternehmensgröße höher





### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- Werthaltigkeit des Goodwills unmittelbar abhängig von Zinsniveau



- Zinssatz per 31.12.2012:  $(2,25 \% + 6,25 \%) = 8,50 \%$  / per 28.02.2013: 8,75 %

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- Kapitalisierungszinssätze in der Praxis
  - Untersuchung für 160 Unternehmen (DAX, MDAX, SDAX, TecDAX): große Bandbreiten

	2011	2010	2009	2008
Minimum	5,22 %	4,39 %	5,39 %	4,60 %
Maximum	24,29 %	27,00 %	17,60 %	17,43 %
Mittel	10,31 %	10,28 %	10,43 %	10,80 %
Median	10,04 %	10,05 %	10,25 %	10,70 %
Standard- abweichung	2,71 %	2,46 %	2,25 %	2,28 %

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- Kapitalisierungszinssätze in der Praxis
  - Auswertung für DAX, MDAX, SDAX, TecDAX: Mittel- und Median-Werte um 10,00 %

	2011		2010		2009		2008	
	Mittel	Median	Mittel	Median	Mittel	Median	Mittel	Median
DAX	10,59 %	10,40 %	10,86 %	10,86 %	9,97 %	9,95 %	10,18 %	10,35 %
MDAX	10,32 %	10,16 %	9,81 %	10,05 %	10,27 %	10,27 %	10,83 %	10,95 %
SDAX	10,23 %	9,98 %	10,05 %	9,86 %	10,36 %	10,00 %	11,08 %	11,73 %
TecDAX	10,10 %	10,00 %	10,81 %	10,28 %	11,37 %	10,95 %	10,97 %	10,05 %
Alle	10,31 %	10,04 %	10,28 %	10,05 %	10,43 %	10,25 %	10,80 %	10,70 %

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- Kapitalisierungszinssätze in der Praxis
  - Auswertung für Branchen – Mittelwerte: große Branchenunterschiede

	2011 Mittel	2010 Mittel	2009 Mittel	2008 Mittel
Bau	12,14 %	12,34 %	12,04 %	13,09 %
Chemie	11,78 %	11,82 %	11,38 %	10,81 %
Banken	12,38 %	12,23 %	11,77 %	12,88 %
Industrie	10,50 %	10,47 %	11,05 %	11,24 %
Technologie	10,88 %	13,35 %	10,71 %	9,52 %
...	...	...	...	...
Versorger	10,67 %	10,84 %	9,18 %	9,80 %
Pharma	10,08 %	10,03 %	8,82 %	9,17 %
Alle	10,31 %	10,28 %	10,43 %	10,80 %

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- **Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden**
  - Durchführung des Werthaltigkeitstests
    - bei Anwendung des beteiligungsproportionalen Goodwill-Ansatzes: Hochrechnung des bilanzierten Goodwill für Zwecke des Werthaltigkeitstest auf eine fiktive 100 %-Beteiligung
    - bei Anwendung des Full Goodwill-Ansatzes: Aufteilung des ermittelten Wertberichtigungsbedarfs auf die beiden Gesellschafterstämme (Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter)
  - Wertaufholungsverbot für den Goodwill (IAS 36.124)
    - eine Abschreibung aufgrund eines Wertberichtigungsbedarfs darf nicht durch Zuschreibungen wieder rückgängig gemacht werden
  - Aktuelle (internationale Diskussion): Überlegungen zur Rückkehr zu einer planmäßigen Abschreibung des Goodwill – da im Zeitablauf Wertberichtigungsrisiko mit weiteren Akquisitionen immer mehr zunimmt!



### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

---

- **Behandlung eines Goodwill in Folgeperioden**
  - **Beispiel**
    - Der von einem Unternehmen zum 31.12.t0 aktivierte Goodwill ist zum 31.12.t1 mit einem Wert von 100 TEUR angesetzt. Die Buchwerte der ZGE, der auch der Goodwill zugeordnet wurde, betragen 300 TEUR (Gesamtbuchwert der ZGE inkl. Goodwill: 400 TEUR). Der Werthaltigkeitstest zum Bilanzstichtag ergibt einen beizulegenden Zeitwert der ZGE i.H.v. 200 TEUR und einen Nutzungswert i.H.v. 250 TEUR.
    - Lösung: Da der Nutzungswert der ZGE deren beizulegenden Zeitwert übertrifft, ist der Nutzungswert als erzielbarer Betrag dem Buchwert der ZGE gegenüberzustellen. Damit ergibt sich ein Wertberichtigungsbedarf i.H.v. Differenz von 150 TEUR (= 400 ./. 250), sodass zunächst der Goodwill zum 31.12.t1 vollständig um 100 TEUR abzuschreiben ist. Der Residualbetrag i.H.v. 50 TEUR ist im Verhältnis der einzelnen Buchwerte der Vermögenswerte, die der ZGE zuzurechnen sind, gewinnmindernd aufzuteilen.

### 3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill

- **Achtung: Zinssatz VOR Steuern für Anhangberichterstattung nötig**
  - Methodik des Hochschleusens wegen IAS 36.130
  - **Beispiel**
    - Es wird angenommen, dass ein Unternehmen seiner Goodwill-Werthaltigkeitsprüfung – bei einem effektiven Konzern-/Unternehmensteuersatz von 25,0 % – einen Nach-Steuer-Zinssatz i.H.v. 7,5 % zugrunde legt.
    - Durch Hochschleusen ergibt sich ein im Anhang auszuweisender Brutto-Zins i.H.v. 10,0 % (=  $7,5 \% / [100,0 \% \cdot 25,0 \%]$ )
- **ABER ACHTUNG:** Verfahren des Hochschleusens ist dann nicht sachgerecht, wenn kein linearer Besteuerungszusammenhang anzunehmen ist, d.h., wenn die effektive Steuerlast, bspw. durch Nutzung steuerlicher Verlustvorträge oder Hinzurechnungen/Kürzungen bei der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage, signifikant abweicht → In diesen Fällen ist dann auf die Anwendung eines iterativen Verfahrens abzustellen!



## Agenda

1. Einführung
2. Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen
3. Prüfung der Werthaltigkeit eines Goodwill
4. Zusammenfassung



## 4. Zusammenfassung

---

- Zunehmende Relevanz von Bewertungsfragen, auch für mittelständische Unternehmen
  - steuerlich
  - Handelsrechtlich (für Beteiligungen und Geschäfts- oder Firmenwerte)
  - IFRS-Konzernabschluss (für Beteiligungen und Goodwills)
  - Absicherung unternehmerischer Initiativen (Stichwort: Fairness Opinion)
- Bewertungsfragen zeichnen sich durch **hohe Komplexität** aus, im Besonderen gilt das für die nach IFRS notwendigen Werthaltigkeitsprüfungen und Impairment Tests
  - Aktuelles Zinsniveau für jeden Bilanzstichtag zu beachten
    - Zum Vergleich → 31.12.2011: 7,75 % (2,75 % + 5,00 %) / 31.12.2012: 8,50 % (2,25 % + 6,25 %) → bei ansonsten gleichen Parametern: Minderung des Unternehmenswerts um rd. 10 %
- Wachsende Anforderungen an Bilanzierenden, Berater und Prüfer!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
  - Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
  - [christian.zwirner@kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@kleeberg.de)
  
  - Telefon: 089 55 983-248
  - Telefax: 089 55 983-280
  
  - Weitere Informationen unter:
  - [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)



- Termine und Themen unter [www.muenchner-bilanzgespraeche.de](http://www.muenchner-bilanzgespraeche.de)

- 06. Juni 2013, 19.00 Uhr  
Thema: „Personengesellschaften“

- 03. Juli 2013, 12.00 Uhr  
Thema: „E-Bilanz“

- 17. Oktober 2013, 19.00 Uhr  
Thema: „Compliance“

- 28. November 2013, 19.00 Uhr  
Thema: „Unternehmenskauf“

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

## Münchener Bilanzgespräche

Bei den Münchener Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchener Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchener Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchener Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.



MÜNCHNER  
BILANZGESPRÄCHE



---

## Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

## Copyright-Vermerk

© 03/2013. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.